



Richtlinie über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung eines Kinderspielplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrags gemäß § 9 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2026 aufgrund von § 9 Abs. 4 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) folgende Richtlinie über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung eines Kinderspielplatzes im Rahmen von Bauvorhaben beschlossen:

§ 1 Ablösung

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 2 LBO kann nach § 9 Abs. 4 LBO durch Zahlung eines Ablösebetrages erfüllt werden. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder herzustellen.

(2) Aufgrund der Änderung der Landesbauordnung vom 28. Juni 2025 kann der Bauherr die Verpflichtung zur Herstellung eines Kinderspielplatzes wahlweise durch Zahlung eines Geldbetrages ablösen.

(3) Ein Anspruch auf die Möglichkeit der Ablösung besteht nicht.

§ 2 Höhe des Ablösebetrags

(1) Der Ablösebetrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- 25 % des zum Zeitpunkt der Baugenehmigung geltenden Bodenrichtwerts des jeweiligen Grundstücks, multipliziert mit dem Faktor 30
- den durchschnittlichen Gesamtkosten eines Kinderspielplatzes

(2) Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung veröffentlichte Bodenrichtwert des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bottwartal und Umgebung für das jeweilige Grundstück.

(3) Die durchschnittlichen Gesamtkosten eines Kinderspielplatzes werden pauschal auf 9.500

€ festgesetzt.

(4) Der genannte Pauschalbetrag in Absatz 3 wird im Abstand von drei Jahren überprüft und fortgeschrieben. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2029.

§ 3 Fälligkeit des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird mit Bestandskraft der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwendung des Ablösebetrags

(1) Der Ablösebetrag ist gemäß § 9 Abs. 4 LBO vorrangig für die Errichtung und den Ausbau kommunaler Spielplätze zu verwenden. In Ausnahmefällen kann der Betrag auch für die Instandhaltung kommunaler Kinderspielplätze eingesetzt werden.

(2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Verwendung des Ablösebetrages für einen bestimmten Kinderspielplatz oder einen bestimmten Standort besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberstenfeld, 29. Mai 2026

Kai Kraning
Bürgermeister



signiert von
Bausch, Florian Karl
Gemeinde Oberstenfeld
27.05.2026